



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie –

Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes – Beihilferegelung –

1. Wie hoch sind die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Wahlleistungen für Beihilfeempfänger auf die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein?

Eine Aussage über die Höhe der finanziellen Auswirkungen läßt sich ex ante nicht treffen. Diese hängt u.a. vom individuellen künftigen Nachfrageverhalten der betroffenen Beihilfeempfängerinnen und Beihilfeempfänger nach stationären Wahlleistungen ab, das zum Teil zu geringeren Erträgen im Wahlleistungssektor für die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein führen könnte.

Die derzeitigen Einnahmen der Abteilungsdirektoren aus stationären Wahlleistungen und damit auch die anteiligen Nebentätigkeitsabgaben werde an den Universitätsklinika nur insgesamt erfaßt. Eine Aufteilung für Beihilfeberechtigte liegt nicht vor.

Bei Krankenhäusern, die bereits prospektiv für 1998 in Unkenntnis der neuen Regelung mit den Kostenträgern das bisherige Volumen an wahlärztlichen Leistungen fortgeschrieben haben und entsprechend hohe Abzugsbeträge gem. § 7 Abs. 2 BPflV zugunsten allgemeinen Budgets einrechneten, würde es ggf. aufgrund des reduzierten Budgets

in 1998 zu entsprechenden Mindereinnahmen im gesamten Betriebsbereich kommen.

2. Wie wirken sich die Änderungen auf die Struktur der Chefarztvergütungen aus?

Die Auswirkungen hängen von den individuellen Gegebenheiten am jeweiligen Krankenhaus ab (u.a. vom Nachfrageverhalten, vgl. Antwort zur Frage 1, von der Vertragsgestaltung zwischen Chefarztin, Chefarzt und Krankenhausträger). Es ist zu erwarten, daß liquidationsberechtigten Chefarztinnen und Chefarzte auf der Basis der gängigen Musterverträge „Nachbesserungen“ gegenüber ihren Arbeitgebern anstreben werden.

3. Welcher Art sind die Auswirkungen auf den Versorgungsstand der Kranken und auf die Personalausstattung der Krankenhäuser durch die Gesetzesänderung?

Ein Rückgang von Wahlleistungserträgen für das Krankenhaus muß noch keine direkten Auswirkungen auf den Versorgungsstand der stationären Patientinnen/Patienten und die Personalausstattung der Häuser haben. Beides ist gemäß KHG und BpflV zunächst einmal unabhängig vom Umfang der erbrachten Wahlleistung. Es ist jedoch bekannt, daß Krankenhäuser häufiger Wahlleistungserträge – die ihnen grundsätzlich zur freien Verfügung stehen – eingesetzt haben, um Defizite im Betriebskostenbereich (und Investitionsbereich) abzudecken/zu reduzieren.

Insoweit könnte es bei künftig geringeren Wahlleistungserträgen in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Krankenhauses vermehrt zur Notwendigkeit von Kosteneinsparungen an anderer Stelle, auch im Personalbereich (rd. 68% der Gesamtkosten), kommen.

4. War die Ministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein bzw. ihr Ministerium an der Neufassung der entsprechenden Gesetzesänderung beteiligt?
a) Wenn ja, hat sie zugestimmt?
b) Wenn nein, warum nicht?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein war im Rahmen der Verhandlungen zum Haushaltsbegleitgesetz 1998, zu den Änderungen des Landesbeamtengesetzes und des Landesbesoldungsgesetzes in der 57. Kabinettsitzung am 4. 11. 1997 beteiligt. Das Kabinett hat die Änderungen beschlossen.